jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/6/11 90/14/0270

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.06.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §23a;
VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/14/0271 90/14/0272

Rechtssatz

Der durch das AbgÄG 1981, BGBl 1981/620, eingefügte § 23a EStG 1972 ist vom VfGH als verfassungswidrig aufgehoben worden, wobei für das Außerkrafttretenm der aufgehobenen Bestimmung eine Frist bis zum 31.12.1986 gesetzt worden ist (Hinweis E VfGH 11.12.1985, G 139, 207, 221, 238, 247/85). Dies bedeutet, daß auf Bescheide betreffend die Einkommensteuer der Jahre 1982 bis 1985 die obengenannte Bestimmung anzuwenden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140270.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at